

18 Passanten informieren sich über das Soforthilfegesetz 1949



19 „Weiterführung des Assimilationsprozesses der Umsiedler“, Ausarbeitung der Abteilung Landespolitik des Parteivorstandes der SED vom 8. November 1948 (Auszug)

Die weitere Existenz einer besonderen zentralen Umsiedlerverwaltung und besonderer Umsiedlerämter in den Ländern und Kreisen, die sich über den Rahmen eines rein organisatorisch-technischen Apparates hinaus mit speziellen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Problemen der Umsiedler beschäftigen, ist durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung in der SBZ überholt. Trotzdem die Umsiedlung technisch noch nicht völlig abgeschlossen ist, befindet sich die übergroße Mehrzahl der Umsiedler bereits seit 2–3 Jahren und länger an den neuen Wohnplätzen. 75% der arbeitsfähigen Umsiedler sind in den Produktionsprozess eingereiht. Rund 90000 Umsiedlerfamilien sind Neubauern geworden. Die soziale Fürsorge für nicht arbeitsfähige und hilfsbedürftige Personen kennt offiziell keinen Unterschied zwischen Altbevölkerung und Umsiedlern. Die staatsbürgerliche Gleichstellung der Umsiedler mit der Altbevölkerung ist gegeben. Ein großer Teil von ihnen nimmt bereits als Volksvertreter in den Parlamenten der Länder und Kreise, als Funktionäre der politischen Parteien und Massenorganisationen und als Mitarbeiter in den demokratischen Verwaltungen am öffentlichen Leben teil. Die weitere Existenz besonderer Umsiedler-Verwaltungsstellen könnte in seiner Konsequenz dazu führen, dass der Verschmelzungsprozess durch die Herausstellung scheinbarer Umsiedler-Sonderinteressen behindert wird. Die weitere Förderung der Assimilation kann nur im Rahmen der Tätigkeit aller Zweige der Verwaltung und durch verstärkte Heranziehung und Interessierung der Umsiedler für die Festigung der demokratischen Entwicklung in der SBZ erreicht werden. Dieser Prozess muss vor allem durch die demokratischen Parteien und Massenorganisationen unterstützt werden. Es wird festgestellt, dass diesem Moment bisher nicht in allen Verwaltungszweigen und demokratischen Organisationen die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die ungenügende Unterstützung des Assimilationsprozesses resultierte z. T. aus der abwegigen Auffassung, dass es sich hier um Ressortaufgaben besonderer Umsiedler-Verwaltungsstellen handelt. Dieser Vorwurf trifft vor allem die Wohnungs- und Arbeitsbehörden, die zu we-

nig darauf achteten, dass die Versorgung der Umsiedler mit Wohnraum, ihre Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben und die Notwendigkeit ihrer beruflichen Qualifizierung unter dem besonderen Gesichtswinkel ihrer endgültigen Widersesshaftmachung zu erfolgen hat. Um diesen Zustand zu beenden, werden die Umsiedlerämter in den Ländern und bei den Kreis- und Gemeindeverwaltungen in ihrer jetzigen Gestalt aufgehoben und diejenigen ihrer Arbeitsgebiete, die in die Zuständigkeit anderer Verwaltungsstellen gehören, diesen offiziell übertragen. [...] Die Aufhebung der Umsiedlerämter in ihrer bisherigen Gestalt muss begleitet sein von einer in der Öffentlichkeit geführten Aufklärungskampagne. Diese muss den Zweck verfolgen, den in der SBZ lebenden Umsiedlern zu zeigen, dass sie gleichberechtigte Staatsbürger und keine von der Gesamtbevölkerung isoliert lebende Gruppe darstellen. [...] Die Abwehr der aus den Westzonen herüberdringenden Agitation unter den Umsiedlern, die die Umsiedler bewusst als eine heimatlos gewordene Gruppe von Flüchtlingen anspricht und chauvinistische und kriegshetzerische Tendenzen beinhaltet, muss Aufgabe der politischen Organisationen, der Abteilungen für kulturelle und politische Aufklärung und der für die Massenbeeinflussung zur Verfügung stehenden Institutionen sein. Ansätze zur Bildung besonderer Umsiedlerorganisationen und Gruppen sind mit den Innenministerien zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden. [...] Es ist vorgesehen, dass ein Teil des bei der Reorganisation der Umsiedlerämter freiwerdenden Personals, soweit es genügende Qualifikation besitzt, in die neuen Abteilungen für Bevölkerungspolitik übernommen wird. Es muss jedoch von vornherein der Gefahr begegnet werden, dass diese Abteilungen ihre Aufgabe in der Fortsetzung einer besonderen Umsiedlerpolitik sehen. Die Vertriebenen in der SBZ/DDR, Dokumente, Bd. 3, S. 317f.

20 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) vom 19. Mai 1953

§1 Vertriebener

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen

Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. [...]

(2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger

1. nach dem 30. Januar 1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,

2. auf Grund der während des zweiten Weltkrieges geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraumes auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),

3. nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden

deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verlässt, es sei denn, dass er erst nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler), [...]

§ 2 Heimatvertriebener

(1) Heimatvertriebener ist ein Vertriebener, der am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz in dem Gebiet desjenigen Staates hatte, aus dem er vertrieben worden ist (Vertreibungsgebiet); die Gesamtheit der in §1 Abs. 1 genannten Gebiete, die am 1. Januar 1914 zum Deutschen Reich oder zur Österreich-Ungarischen Monarchie oder zu einem späteren Zeitpunkt zu Polen, zu Estland, zu Lettland oder zu Litauen gehört haben, gilt als einheitliches Vertreibungsgebiet.

(2) Als Heimatvertriebener gilt auch ein vertriebener Ehegatte oder Abkömmling, wenn der andere Ehegatte oder bei Abkömmlingen ein Elternteil als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger am 31. Dezember 1937 oder bereits einmal vorher seinen Wohnsitz im Vertreibungsgebiet (Absatz 1) gehabt hat. [...]

Die Vertriebenen in Westdeutschland, Bd. 1, S. 666 f.



21 Demonstration für einen gerechten Lastenausgleich. Marktplatz Bonn 1951.



22 Die Freie Deutsche Jugend (FDJ) bei einer Demonstration zum 1. Mai 1950 in Ost-Berlin.